

wenden, daß was ist, nicht beweiset, was sein soll, allein bei einem Erzeugnisse der Praxis, wird man auch vornehmlich darauf sehen müssen, wie die Praxis die Sache anzusehen pflegt. Thut man aber dies, so wird man ohne Zweifel die Meinung derjenigen für die richtigere halten müssen, welche in dem pacto reservati domini eine Resolutiv-Bedingung erblicken, bei deren Eintritt das auf den Käufer übergangene Eigenthum an den Verkäufer zurückfällt *).

(Schluß folgt).

II. Die bloße Bemeiierung ertheilt dem bemeierten Stellwirth noch kein Recht zur Anstellung der Vindicationssklage wegen früher zur Stelle gehört habender Pertinenzien, wengleich solche im Meierbriefe aufgenommen sind.

Ein älterer, beim Königl. S.=A.=Gerichte entschiedener Rechtsfall.

In einer von Cajus gegen Sempronius erhobenen Klage waren im Wesentlichen folgende Behauptungen vorgebracht: Sein, des Klägers Vorwirth habe vor etwa 28 Jahren von dem Vorwirth des Beklagten eine zu * * belegene Rathstelle gekauft und zu dieser gehöre auch ein miterkauftes, vom Käufer jedoch zurückbehaltenes

*) Hagemann, practische Erört. Bd. 7. Erört. 22.
Thibaut, Pandecten §. 955.

Müller, über das pactum reservati domini im Archive für die civil. Praxis. Bd. 12. № 13.

Hofmann, über die Natur und die Wirkungen des Eigenthums-Vorbehalts beim Verkaufe, im Archive f. d. civil. Praxis. Bd. 18. № 11.